BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007 Ausgegeben am 16. Juli 2007 Teil II

168. Verordnung: Section Control-Messstreckenverordnung Kaisermühlentunnel

168. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Verwendung eines automatischen Geschwindigkeitsmesssystems auf einem Abschnitt der A 22 Donauufer Autobahn (Section Control-Messstreckenverordnung Kaisermühlentunnel)

Aufgrund § 100 Abs. 5b StVO 1960 wird verordnet:

- § 1. Als Wegstrecke, auf der die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einem automatischen Geschwindigkeitsmesssystem, mit dem die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecke), wird der Bereich zwischen km 1,450 und km 3,750 auf beiden Richtungsfahrbahnen der A 22 Donauufer Autobahn festgelegt.
 - § 2. Der Beginn und das Ende der Messstrecke sowie der Datenerhebung sind anzuzeigen.

Faymann